



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 136

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/72/681 und A/72/681/Corr.1)*]

72/262. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019

Die Generalversammlung,

I Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution [60/283](#) vom 7. Juli 2006, Abschnitt V ihrer Resolution [63/262](#) vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution [64/243](#) vom 24. Dezember 2009, ihre Resolution [65/243](#) A und Abschnitt II.B ihrer Resolution [65/259](#) vom 24. Dezember 2010, Abschnitt I ihrer Resolution [66/232](#) B vom 21. Juni 2012, ihre Resolution [66/246](#) vom 24. Dezember 2011, Abschnitt IV ihrer Resolution [67/246](#) vom 24. Dezember 2012, ihre Resolution [68/246](#) vom 27. Dezember 2013, Abschnitt II ihrer Resolution [68/247](#) A vom 27. Dezember 2013, Abschnitt I ihrer Resolution [69/262](#) vom 29. Dezember 2014, Abschnitt I ihrer Resolution [70/248](#) A vom 23. Dezember 2015 und Abschnitt I ihrer Resolution [71/272](#) A vom 23. Dezember 2016,

nach Behandlung des zehnten und letzten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;

¹ [A/72/213](#).

² [A/72/7/Add.4](#).



II**Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtspersonen im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitz des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**

unter Hinweis auf ihre Resolution [35/221](#) vom 17. Dezember 1980, Abschnitt VII ihrer Resolution [55/238](#) vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution [58/266](#) vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution [65/268](#) vom 4. April 2011 und ihre Resolution [68/247 A](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs³;

III**Strategische Überprüfung des Anlagevermögens**

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution [65/259](#), Abschnitt V ihrer Resolution [68/247 B](#) vom 9. April 2014, Abschnitt VII ihrer Resolution [69/262](#), Abschnitt II ihrer Resolution [69/274 A](#) vom 2. April 2015, Abschnitt VI ihrer Resolution [70/248 B](#) vom 1. April 2016 und Abschnitt XVI ihrer Resolution [71/272 A](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁵ an;
3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die umfangreichsten und komplexesten Investitionsprojekte nicht parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert werden müssen;
4. *verweist* auf Ziffer 6 in Abschnitt V ihrer Resolution [68/247 B](#) und bekräftigt, dass alle potenziellen Vorschläge, die sich aus der strategischen Überprüfung des Anlagevermögens ergeben und Auswirkungen auf den Haushalt haben, sich nach dem in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶ vorgegebenen Verfahren richten sollen;

IV**Revidierte Ansätze betreffend das Büro für Terrorismusbekämpfung in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 36 (Personalabgabe)**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸,

³ [A/72/366](#).

⁴ [A/72/393](#).

⁵ [A/72/7/Add.9](#).

⁶ [ST/SGB/2013/4](#).

⁷ [A/72/117](#).

⁸ [A/72/7/Add.1](#).

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸ an;
3. *bewilligt* die vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel in Höhe von 1.097.700 US-Dollar netto (ohne Personalabgabe);
4. *veranschlagt* zusätzlich 1.097.700 Dollar netto (ohne Personalabgabe), wovon 1.034.100 Dollar auf Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und 63.600 Dollar auf Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;
5. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 124.200 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu verrechnen ist;

V

Vorschlag für die Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik in Santiago

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution [69/274 A](#) und Abschnitt VI ihrer Resolution [70/248 B](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁰ an;
3. *anerkennt* die wichtige Rolle der Gastländer bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit den Gastländern in dieser Hinsicht ist;
4. *dankt* der Regierung des Gastlands Chile für ihre anhaltenden Bemühungen, die Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik zu unterstützen und zu erleichtern;
5. *verweist* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen betreffend Barrierefreiheit und Technologie für Menschen mit Behinderungen, sichergestellt werden muss;
6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den Umfang des Projekts, soweit es der Erdbebensicherung dient, zu bewilligen;
7. *verweist* auf Ziffer 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses, nimmt Kenntnis von dem Gesamtumfang und den geschätzten Maximalkosten des Projekts und ersucht

⁹ [A/72/367](#).

¹⁰ [A/72/7/Add.8](#).

den Generalsekretär, den Vorschlag zu präzisieren und während des Hauptteils der dreiund-
siebzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine detaillierte Analyse der möglichen Optionen
zur Erfüllung der in seinem Bericht genannten Ziele, insbesondere Energieeffizienz und
Minderung der Umweltauswirkungen des Gebäudebetriebs, abzugeben;

9. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die Schaffung einer Stelle eines
Nationalen Referenten, die dem zuständigen Projektteam zugehörig ist, in Kapitel 21 (Wirt-
schaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Entwurfs des
Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

10. *veranschlagt* für 2018 einen Betrag von 160.000 Dollar für das Projekt, wovon
80.000 Dollar auf Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika
und der Karibik) und 80.000 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbei-
ten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für
den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reserve-
fonds verbucht werden;

11. *stellt* die Behandlung des Vorschlags, ein mehrjähriges Konto für laufende Bau-
vorhaben einzurichten, *zurück*, bis der Generalsekretär in seinem nächsten Fortschrittsbe-
richt die erbetene Analyse der weiteren Optionen vorlegt;

VI

Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution [72/256](#) vom 24. Dezember 2017 über die interne
Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 1.862.700 Dollar netto (ohne Per-
sonalabgabe), wovon 1.563.900 Dollar auf Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung
und Koordinierung), 177.600 Dollar auf Kapitel 29A (Büro des Untergeneralsekretärs für
Management) und 121.200 Dollar auf Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste)
des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen,
die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

2. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 125.600 Dollar in Kapitel 36 (Perso-
nalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus
der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum
2018-2019 zu verrechnen ist;

VII

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlun- gen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2017

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung
der Generalversammlung vorgelegten Erklärung¹¹ und des entsprechenden Berichts des Be-
ratenden Ausschusses¹²,

¹¹ [A/C.5/72/3](#) und [A/C.5/72/3/Corr.1](#).

¹² [A/72/7/Add.21](#).

1. *verweist* auf ihre Resolution [72/255](#) vom 24. Dezember 2017;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung¹¹;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹² an;

VIII

Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone

unter Hinweis auf ihre Resolution [58/284](#) vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution [59/276](#) vom 23. Dezember 2004, Abschnitt II ihrer Resolution [59/294](#) vom 22. Juni 2005, Abschnitt XII ihrer Resolution [65/259](#), Abschnitt IX ihrer Resolution [66/247](#) vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution [67/246](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [70/248](#) A und Abschnitt III ihrer Resolution [71/272](#) A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung und den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁴ an;
3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone eingeräumt wird;
4. *begrüßt* es, dass die Regierung Sierra Leones den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben durch Sachleistungen unterstützt, einschließlich der Unterstützung für das Zweigbüro des Gerichtshofs in Freetown und die Bereitstellung von Sicherheitspersonal;
5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines realistischen Ansatzes bei der Haushaltsplanung, der den tatsächlichen Bedarf widerspiegelt, und ermutigt zu weiteren Bemühungen, mögliche Effizienzsteigerungen aufzuzeigen, unbeschadet der gerichtlichen Anforderungen des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben;
6. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 als Überbrückungsfinanzierung Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.300.000 Dollar zur Ergänzung der für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, während des Hauptteils der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe dem Sondergerichtshof für Residualaufgaben auch weiterhin auf Kostenerstattungsbasis logistische und administrative Unterstützung gewährt, soweit angezeigt und unbeschadet des Mandats beider Institutionen, und während

¹³ [A/72/384](#).

¹⁴ [A/72/7/Add.20](#).

des Hauptteils der dreiundsiebzigsten Tagung über die Modalitäten für die künftige Unterstützung des Internationalen Residualmechanismus für den Sondergerichtshof Bericht zu erstatten;

8. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillige Unterstützung bereitzustellen;

9. *bekundet ernste Besorgnis* über die prekäre finanzielle Lage, in der sich der Sondergerichtshof für die Residualaufgaben befindet, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sich verstärkt um freiwillige Beiträge zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkreises und die regelmäßige Abhaltung von Konsultationen mit den wichtigsten Interessenträgern, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IX

Subvention für die internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 68/247 B, Abschnitt I ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt IV ihrer Resolution 70/248 A und Abschnitt II ihrer Resolution 71/272 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁶ *an*;
3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas eingeräumt wird;
4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
5. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 8 Millionen US-Dollar zur Ergänzung der für die internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, um den Außerordentlichen Kammern die Ausübung ihres gerichtlichen Mandats zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Berichts über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;
6. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sowohl für die internationale als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillige Unterstützung bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin intensiv um zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung der zukünftigen Aktivitäten der Außerordentlichen Kammern zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkreises;

¹⁵ A/72/341.

¹⁶ A/72/7/Add.7.

X

Revidierte Ansätze betreffend das Büro der Anwältin für die Rechte der Opfer in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 36 (Personalabgabe)

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/297](#) vom 30. Juni 2017,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁸ an;
3. *bekräftigt* den gemeinsamen und einmütigen Standpunkt, dass schon ein einziger belegter Fall von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ein Fall zu viel ist;
4. *genehmigt* die vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel in Höhe von 612.500 Dollar netto (ohne Personalabgabe);
5. *genehmigt außerdem* die Schaffung von vier Stellen (1 Beigeordneter Generalsekretär, 1 P-4, 1 P-3 und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018;
6. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 612.500 Dollar netto (ohne Personalabgabe), wovon 504.000 Dollar auf Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) und 108.500 Dollar auf Kapitel 29D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) des Entwurfs des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;
7. *veranschlagt außerdem* einen zusätzlichen Betrag von 52.500 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu verrechnen ist;

XI

Fortschritte bei der Umsetzung des Konzepts der flexiblen Arbeitsplatznutzung am Amtssitz der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution [67/246](#), Abschnitt III ihrer Resolution [67/254 A](#) vom 12. April 2013, Abschnitt IV ihrer Resolution [68/247 B](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [69/274 A](#) und Abschnitt XVI ihrer Resolution [71/272 A](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹;

¹⁷ [A/72/373](#).

¹⁸ [A/72/7/Add.27](#).

¹⁹ [A/72/379](#).

²⁰ [A/72/7/Add.29](#).

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁰ an;
3. *bekräftigt*, dass Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung bei den Vereinten Nationen darauf gerichtet sein sollen, die Produktivität und Effizienz der Organisation insgesamt zu steigern und das Arbeitsumfeld der Bediensteten zu verbessern;
4. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Befolgung ihrer Beschlüsse und eine uneingeschränkte Kooperation mit dem Umsetzungsplan des Projekts zu sorgen und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Bediensteten Rechnung getragen und ihr Wohl und ihre Produktivität gewährleistet werden;
5. *verweist* auf Abschnitt XVI Ziffer 5 ihrer Resolution [71/272 A](#) und ersucht den Sekretariats-Bereich Personalmanagement erneut, die Auswirkungen der flexiblen Arbeitsplatznutzung auf die Produktivität im Detail zu bewerten und verlässliche qualitative und quantitative Nutzenindikatoren sowie andere Faktoren zur Steigerung der allgemeinen Produktivität und des Wohls der Bediensteten vorzulegen und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Umsetzung der Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung in New York im Jahr 2018 fortzufahren, wobei die Zahl der Bediensteten pro Stockwerk höchstens bei 140 liegen soll, und während des Hauptteils der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
7. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär erneut, die aus den Ergebnissen des Pilotprogramms gewonnenen Erkenntnisse genau zu analysieren und anzuwenden und im nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;
8. *stellt fest*, dass die aktuellen Projektkosten nach unten revidiert wurden, ersucht den Generalsekretär, seine Kostenschätzungen für die Durchführung des Projekts zu überarbeiten und die Methodologie und die zugrundeliegenden Annahmen zu überprüfen, um zu einer zuverlässigen Kostenschätzung für das Projekt zu gelangen, und in seinem nächsten Bericht aktualisierte Informationen dazu vorzulegen;
9. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht diesbezüglich relevante Daten vorzulegen;
10. *ersucht* den Generalsekretär erneut, Komplementaritäten zwischen Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung und flexiblen Arbeitszeitregelungen zu suchen, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, unter der Anleitung der interdisziplinären Arbeitsgruppe Informationen über Regelungen vorzulegen, die es den Bediensteten erlauben, aus der Ferne zu arbeiten, einschließlich von zuhause, mit Betonung darauf, geeignete Voraussetzungen für Bedienstete mit besonderen Bedürfnissen zu schaffen, namentlich für Bedienstete mit Behinderungen, ältere Menschen, werdende Eltern und Eltern von Neugeborenen oder Kleinkindern;
11. *verweist* auf Ziffer 14 in Abschnitt XVI ihrer Resolution [71/272 A](#) und beschließt, dass flexible Arbeitszeitregelungen ein fester Bestandteil aller Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung sein werden, und ersucht den Generalsekretär, sein Bulletin über flexible Arbeitszeitregelungen zu aktualisieren und in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;
12. *unterstreicht* die zentrale Koordinierungs- und Aufsichtsrolle des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management bei der Verwaltung gemieteter Gebäude;

13. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung des Projekts zu suchen und diese der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts zur Behandlung vorzulegen;

14. *beschließt*, dass die 2018 entstehenden Projektkosten und Kosten für Ausweichmöglichkeiten aus dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 finanziert werden;

15. *billigt* die Beibehaltung von drei befristeten Stellen (1 P-5, 1 P-4 und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) für das Projektteam;

XII

Fortschritte beim Bau neuer Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und aktuelle Informationen über die Renovierung der Konferenzrichtungen, insbesondere der Africa Hall

unter Hinweis auf ihre Resolution [56/270](#) vom 27. März 2002, Abschnitt IX ihrer Resolution [62/238](#) vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution [63/263](#) vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution [64/243](#), Abschnitt III ihrer Resolution [65/259](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [66/247](#), Abschnitt II ihrer Resolution [67/246](#), Abschnitt III ihrer Resolution [68/247 A](#), Abschnitt V ihrer Resolution [69/262](#), Abschnitt IX ihrer Resolution [70/248 A](#) und Abschnitt V ihrer Resolution [71/272 A](#),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²² an;
3. *schätzt* die Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Äthiopien auch weiterhin unternimmt, um den Bau neuer Bürogebäude und die Renovierung der Konferenzrichtungen, insbesondere der Africa Hall, bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;
4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Durchführung der Bau- und Renovierungsprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika vor Ort vorhandene Kenntnisse, Materialien, Technologie und Kapazitäten herangezogen werden, soweit angezeigt;
5. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste auch weiterhin über den Fortgang der Bauprojekte auf dem Laufenden zu halten;
6. *betont*, dass Generalsekretär dafür Sorge zu tragen hat, dass bei der Renovierung der Africa Hall der Erhaltung der historischen und architektonischen Integrität der Anlage Rechnung getragen wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, mit maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Regierung des Gastlands, der Afrikanischen Union und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Dialog zu treten, um das Ziel der Denkmalpflege zu gewährleisten;

²¹ [A/72/374](#).

²² [A/72/7/Add.26](#).

7. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, Energieeffizienz zu einem Bestandteil der Projektplanung und -durchführung zu machen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, seine im Rahmen des Projekts unternommenen Anstrengungen, unter anderem mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verringerung des Energieverbrauchs, fortzusetzen und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;
8. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 23 ihrer Resolution 70/248 A, nimmt die geänderte Wirtschaftlichkeitsanalyse für das Besucherzentrum zur Kenntnis und legt dem Generalsekretär nahe, die zugrundeliegenden Annahmen und die Berechnung der voraussichtlichen Besucheranzahl der Africa Hall zu verfeinern und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;
9. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um weitreichende Kommunikationsarbeit zu bemühen und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;
10. *verweist* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in künftige Fortschrittsberichte aktuelle Informationen zu den verschiedenen möglichen Zutrittsregelungen aufzunehmen, die die Africa Hall einer größeren Besucherzahl, insbesondere Studierenden, wissenschaftlich Tätigen, Ortsansässigen und Gästen, zugänglich machen könnten;
11. *verweist außerdem* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, den Abschluss der Risikoanalyse für das Projekt nach der Monte-Carlo-Simulation zu beschleunigen, die präzisierte Schätzung der Mittel für Eventualverbindlichkeiten vorzulegen und geeignete Maßnahmen zur Minderung potenzieller Risiken zu treffen, die sich auf den Zeitplan für die Projektdurchführung auswirken könnten, und die aktuellen Informationen in den nächsten Bericht aufzunehmen;
12. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste auch künftig die Aufsicht über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika, insbesondere die Renovierung der Africa Hall, ausübt und seine wichtigsten Feststellungen auch weiterhin in die Jahresberichte über seine Tätigkeit aufnimmt;
13. *begrüßt und anerkennt* die freiwilligen Beiträge, die das Gastland, Mali und die Schweiz für die Africa Hall geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin um freiwillige Beiträge und Sachleistungen seitens der Mitgliedstaaten zu bemühen, unter vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Regeln und Vorschriften der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen dazu vorzulegen;
14. *stellt fest*, wie wichtig es ist, bis zur Überprüfung der möglichen Zutrittsregelungen eine umfassende und nachhaltige Strategie zur Ressourcenmobilisierung für den Betrieb der Africa Hall auszuarbeiten;
15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Mittelbedarf in jeder Projektphase durch eine gründliche Überprüfung der tatsächlichen und aktuellen Bedürfnisse vor Ort ermittelt wird, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte detaillierte Informationen darüber vorzulegen;
16. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, umsichtige Maßnahmen zur Eindämmung von Mittelüberschreitungen, wie etwa Ausgaben für Dienstreisen, zu treffen, damit die Ausgaben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶ im Rahmen des geplanten Projekthaushalts bleiben;
17. *bewilligt* für 2018 Mittel für das Projekt in Höhe von 5.700.300 Dollar, wovon 905.400 Dollar auf Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika),

4.644.700 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und 150.200 Dollar auf Kapitel 34 (Sicherheit) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Bauprojekte und die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, insbesondere der Africa Hall und des Besucherzentrums, vorzulegen, in dem unter anderem die Projektausgaben und -gesamtkosten dargestellt werden;

XIII

Projekt zur erdbebensicheren Nachrüstung und zum Austausch von Bau- und sonstigen Elementen vor Ablauf ihrer Lebensdauer am Sitz der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok

unter Hinweis auf Abschnitt XII ihrer Resolution 70/248 A und Abschnitt IV ihrer Resolution 71/272 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁴ an;
3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Thailand auch weiterhin unternimmt, um die Arbeit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok zu erleichtern;
4. *begrüßt* die positiven Schritte, die zur Abstimmung mit dem Gastland unternommen wurden, und legt der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik nahe, die Gespräche über die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Gastland fortzusetzen;
5. *begrüßt außerdem* die Ratschläge des Gastlands betreffend mögliche Ausweichmöglichkeiten und legt dem Generalsekretär nahe, seine Gespräche mit dem Gastland bezüglich der geeignetsten Lösung fortzusetzen;
6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Durchführung des Bauprojekts vor Ort vorhandene Kenntnisse, Technologie und Kapazitäten herangezogen werden, soweit angezeigt;
7. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 7 ihrer Resolution 71/272 A und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Fortschrittsbericht mehr Informationen zu den Ergebnissen der Prüfung des barrierefreien Zugangs, dem Fahrplan und der Personalbefragung aufzunehmen;
8. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele fristgerecht und im Rahmen der Haushaltsmittel erreicht werden;

²³ A/72/338 und A/72/338/Corr.1.

²⁴ A/72/7/Add.6.

9. *unterstreicht*, dass der Bereich Zentrale Unterstützungsdienste aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;

10. *verweist* auf Abschnitt XII Ziffer 6 ihrer Resolution 70/248 A und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über spezifische und kosteneffiziente Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Aktivitäten der Mieter so wenig wie möglich zu stören, und über andere Faktoren Bericht zu erstatten;

11. *verweist außerdem* auf Abschnitt IV Ziffer 16 ihrer Resolution 71/272 A und erklärt erneut, dass ungenutzte Mittel für Eventualverbindlichkeiten auf Folgejahre übertragen werden müssen und dass sämtliche ungenutzten Mittel für Eventualverbindlichkeiten mit Abschluss des Projekts 2023 den Mitgliedstaaten rückzuerstatten sind;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, auf Veränderungen aufgrund interner und externer Faktoren weiterhin flexibel zu reagieren, um das Projekt in dem Umfang und im Rahmen des Haushalts und der Frist, die von der Generalversammlung genehmigt wurden, umzusetzen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

15. *bewilligt* für 2018 Mittel für das Projekt in Höhe von 4.057.200 Dollar, wovon 615.000 Dollar auf Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik) und 3.442.200 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vorzulegen;

XIV

Vorschlag zur Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁶ an;

²⁵ A/72/375.

²⁶ A/72/7/Add.28.

3. *anerkennt* die wichtige Rolle des Gastlands bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen in Nairobi und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit dem Gastland in dieser Hinsicht ist;

4. *dankt* dem Gastland für seine anhaltende Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi und vertraut darauf, dass der Generalsekretär wie bereits bei anderen Bauprojekten beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi auch weiterhin mit dem Gastland auf geeignete Weise zusammenarbeiten wird;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Umsetzung des Vorschlags zur Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi vor Ort vorhandene Kenntnisse, Technologie und Kapazitäten herangezogen werden, soweit angezeigt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste die Erfahrungen und bewährten Verfahren aus ähnlichen Bau- und Renovierungsprojekten der Vergangenheit bei der Planung, Gestaltung und Durchführung des vorgeschlagenen Projekts der Ersetzung der Bürogebäude A bis J zu berücksichtigen;

7. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Durchführung des vorgeschlagenen Projekts zur Ersetzung der Bürogebäude A bis J sind, und ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht geeignete Mechanismen einzurichten;

8. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Durchführungsstrategie während des Hauptteils der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln;

9. *ist sich* der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Durchführung eines Projekts zur Schaffung der Einrichtungen und Räumlichkeiten *bewusst*, die die Bürogebäude A bis J ersetzen sollen, unter anderem um die Sicherheit und die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheits-, Informationstechnologie- und Notfallschutzstandards zu gewährleisten;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses, genehmigt den Umfang der Aktivitäten für 2018 in Bezug auf die Präzisierung des Projektvorschlags, Vorbereitungsarbeit und integriertes Risikomanagement, nimmt Kenntnis von den im Vorschlag geschätzten Maximalkosten des Projekts zur Ersetzung der Bürogebäude A bis J und ersucht den Generalsekretär, während des Hauptteils der dreiundsiebzigsten Tagung einen präzisierten Vorschlag vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen präzisierten Vorschlag die Ergebnisse umfassender Analysen der Umsetzung von Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung in dem Komplex sowie Informationen über Mieteinnahmen und entsprechende Ausgaben aufzunehmen;

12. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die Schaffung zweier befristeter Stellen (1 P-4-Stelle eines Raumplaners/Koordinators und 1 P-3-Stelle eines Bauingenieurs) für das zuständige Projektleitungsteam und das Projektunterstützungsteam in Kapitel 29H (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi);

13. *veranschlagt* für 2018 einen Betrag von 503.400 Dollar für das unabhängige Risikomanagement und die Gestaltung des Projekts, wovon 165.400 Dollar auf Kapitel 29H (Büro der Vereinten Nationen in Nairobi) und 338.000 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

XV**Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/238 A vom 23. Dezember 2015, Abschnitt VI ihrer Resolution 70/248 A und ihre Resolution 71/265 vom 23. Dezember 2016,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen²⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates²⁸, des Finanzberichts und der geprüften Abschlüsse für das am 31. Dezember 2016 abgelaufene Jahr und des Berichts des Rates für Rechnungsprüfung über den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen²⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen, des Berichts des Sekretärs des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung in seinem Bericht über den Fonds für das am 31. Dezember 2016 abgelaufene Jahr³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen²⁷ und dem Bericht des Generalsekretärs²⁸;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sekretärs des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung in seinem Bericht über den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 2016 abgelaufene Jahr³⁰;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³¹ an;
4. *stellt fest*, dass der Rat für Rechnungsprüfung für die Abschlüsse des Fonds für das am 31. Dezember 2016 abgelaufene Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat;
5. *begrüßt* die Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht des Rates für Rechnungsprüfung über den Fonds²⁹ und stellt mit ernsthafter Besorgnis fest, dass alle vom Rat festgestellten Mängel behoben werden müssen, was die Notwendigkeit einschließt, die Verfügbarkeit genauer Daten für die versicherungsmathematische Bewertung sicherzustellen und vor allem die Verfahren der internen Kontrolle zu stärken, eine zeitige und genaue Bearbeitung von Leistungen zu gewährleisten und einen Mechanismus zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden zu schaffen;
6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der schleppenden Umsetzung der Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung und fordert den Generalsekretär und den Gemeinsamen Rat nachdrücklich auf, rasch angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Problem anzugehen;

²⁷ A/72/383.

²⁸ A/C.5/72/2.

²⁹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 5P (A/72/5/Add.16)*.

³⁰ A/72/364.

³¹ A/72/7/Add.23.

7. *nimmt Kenntnis* von der Ausgabenüberschreitung bei den sonstigen Personalkosten für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 und betont, wie wichtig es ist, dass der Fonds die personellen und finanziellen Ressourcen wirksam und effizient verwaltet;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Prüfung der Lenkungsstrukturen des Gemeinsamen Rates zu beauftragen, die die Prüfung der Kontrollmechanismen zwischen dem Gemeinsamen Rat und der Leitung des Fonds einschließt, und ersucht das Amt, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht mit den wichtigsten Feststellungen zur Behandlung der Frage des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen vorzulegen;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den im Bericht des Rates für Rechnungsprüfung aufgezeigten Problemen bei der Umsetzung des Integrierten Pensionsverwaltungssystems, ersucht den Gemeinsamen Rat, diese Probleme anzugehen, und erwartet mit Interesse aktuelle Informationen zu den diesbezüglich erzielten Fortschritten im Rahmen des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates;

10. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, sicherzustellen, dass die Kosten und der Umfang des Projekts für ein Integriertes Pensionsverwaltungssystem die genehmigte Haushaltsobergrenze nicht überschreiten;

11. *nimmt Kenntnis* von den 2016 erzielten Fortschritten bezüglich der Bearbeitungszeit für die Zahlung von Leistungen, bekundet ihre Besorgnis über die weiter andauernden Verzögerungen bei Zahlungen des Fonds an einige neue Leistungsberechtigte und Ruhestandsbedienstete, unterstreicht abermals, dass der Gemeinsame Rat geeignete Schritte unternehmen muss, um dafür zu sorgen, dass der Fonds die Ursachen dieser Verzögerungen beseitigt, und ersucht in dieser Hinsicht den Gemeinsamen Rat, im Rahmen seines nächsten Berichts Informationen über den aktuellen Stand vorzulegen;

12. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl unbesetzter Stellen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär und den Gemeinsamen Rat, geeignete Maßnahmen zur Besetzung aller unbesetzten Stellen im Fonds zu ergreifen, unter voller Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Rekrutierung;

13. *begrüßt* die Einrichtung des Pilot-Dienstleistungszentrums in Nairobi sowie die vorgeschlagene Einrichtung eines Regionalen Dienstleistungszentrums in Asien und ersucht das Sekretariat des Fonds, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung eine umfassende Strategie zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Dienstleistungszentren vorzulegen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Fonds eine jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erzielt, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, den Anlageerfolg des Fonds weiter zu verbessern und im Rahmen künftiger Berichte über die Anlagen des Fonds darüber Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt* die von Generalsekretär durchgeführte Überprüfung der Lenkungs- und Regeleinhaltsverfahren bei den Handelsaktivitäten der Abteilung Anlageverwaltung und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, die Analyse- und Handelsaktivitäten der Abteilung, insbesondere ihre Auswahl der Makler und Händler, zu prüfen, und spätestens auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des Berichts des Gemeinsamen Rates darüber Bericht zu erstatten;

16. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Fonds im Kalenderjahr 2016 Währungsverluste in Höhe von 679.900.000 Dollar und seit 2013 kumulierte Verluste von 4.680.000.000 Dollar erlitten hat, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin geeignete Verfahren und Instrumente zur Minderung der mit Währungsverlusten verbundenen Risiken anzuwenden;

17. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 19 der Satzung des Fonds als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds fungiert und die treuhänderische Verantwortung für Entscheidungen über die Anlage der Vermögenswerte des Fonds hat;

18. *betont*, dass alle Handlungen vermieden werden müssen, die die treuhänderischen Verantwortlichkeiten und die langfristige Tragfähigkeit des Fonds gefährden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Leistungsberechtigten des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Markt umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

20. *ersucht* den Fonds, vor der Vergabe neuer Verträge an Fondsmanager oder deren Verlängerung Bestimmungen bezüglich der Vertragsdauer aufzunehmen und die Evaluierungsmethode zu formalisieren;

21. *verweist* auf Ziffer 29 ihrer Resolution 69/113 vom 10. Dezember 2014 und ersucht den Generalsekretär, zusätzlich zur Einsparung von Kosten für nicht bevollmächtigte Anlageberater gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Kostensenkung zu prüfen;

22. *verweist außerdem* auf Ziffer 21 c) der Aufgabenstellung für den Anlageausschuss des Fonds und ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen zur Ermittlung potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten für den Anlageausschuss aus allen Regionalgruppen zu verstärken;

23. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel für die Verwaltung des Fonds um 5 Prozent zu kürzen;

24. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

25. *beschließt*, die in der folgenden Tabelle aufgeführten vier zusätzlichen Stellen zu schaffen:

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Laufbahngruppe/ Rangstufe</i>
Verwaltung			
Arbeitsprogramm			
Operative Aufgaben (New York)	Stellvertretender Sektionsleiter, Ruhegehaltsansprüche	1	P-4
Kundendienst und Informationsarbeit	Programmreferent	1	P-4
Finanzdienstleistungen	Sektionsleiter, Rechnungslegung	1	P-5
	Gruppenleiter, Gehaltsbuchhaltung	1	P-4
Gesamt		4	

26. *beschließt außerdem*, die Behandlung der vorgeschlagenen Neueinstufung von drei Stellen zurückzustellen, und ersucht das Sekretariat des Fonds, im Rahmen des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates weitere Informationen vorzulegen;

27. *bewilligt* den revidierten Ansatz von 174.964.300 Dollar im Zweijahreshaushalt 2016-2017 für die Verwaltung des Fonds;

28. *bewilligt außerdem* Ausgaben von insgesamt 169.467.900 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2018-2019, die direkt zulasten des Fonds zu verbuchen sind;

29. *bewilligt ferner* den Betrag von 22.191.900 Dollar als Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des Fonds für den Zweijahreszeitraum 2018-2019, wovon 14.114.000 Dollar den Anteil des ordentlichen Haushalts ausmachen und der Restbetrag von 8.077.900 Dollar den Anteil der Fonds und Programme bildet;

30. *bewilligt* die Verringerung des Anteils der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 um 390.400 Dollar, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

31. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 um einen Betrag von bis zu 225.000 Dollar zu ergänzen;

XVI

Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf Teil XI ihrer Resolution [64/243](#), Abschnitt VII ihrer Resolution [66/247](#), Abschnitt V ihrer Resolution [68/247](#) A, die Abschnitte III und VII ihrer Resolution [69/262](#), Abschnitt X ihrer Resolution [70/248](#) A und Abschnitt XVIII ihrer Resolution [71/272](#) A,

nach Behandlung des vierten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über den Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf³² und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³³ an;
3. *begrüßt*, dass die Regierung der Schweiz das Bauprojekt in Genf weiter unterstützt;
4. *bestätigt* den vorgeschlagenen Projektumfang, den Zeitplan und die geschätzten Kosten des Strategieplans zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes in Höhe von maximal 836.500.000 Schweizer Franken für den Zeitraum von 2014 bis 2023;
5. *betont*, wie wichtig eine wirksame Lenkung, Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, damit die Projektziele fristgerecht und im Rahmen des Haushalts erreicht werden;

³² [A/72/521](#).

³³ [A/72/7/Add.25](#).

6. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses, stellt mit Besorgnis fest, dass Verzögerungen negative Auswirkungen auf das Projekt haben könnten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Strategieplan innerhalb des Projektrahmens, des Zeitplans und der Gesamtkosten, die in Resolution 70/248 A genehmigt wurden, vollständig abgeschlossen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für das Bauprojekt in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen bei den Vereinten Nationen erfolgt;

8. *verweist* auf Ziffer 16 ihrer Resolution 69/273 vom 2. April 2015, bekräftigt, wie wichtig die Transparenz im Beschaffungsprozess ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Projektteam Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Vergabe und Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt, und über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Strategieplans Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung der Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung im Palais des Nations dem Wohl und der Produktivität der Bediensteten, den baulichen Merkmalen und den besonderen Anforderungen zur Erhaltung des baulichen Erbes sowie den aktuellen Initiativen zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse auf kosteneffiziente Weise Rechnung getragen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Umsetzung des Strategieplans Maßnahmen zur Beseitigung physischer, kommunikationsbezogener und technischer Barrieren für Menschen mit Behinderungen vorsieht, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und unter gleichzeitiger Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁴, und in den künftigen jährlichen Fortschrittsberichten über dieses Thema Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Strategieplan im Rahmen des genehmigten Haushalts und des vorgesehenen Zeitplans vollständig umgesetzt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Minderung von Risiken, einschließlich Wechselkursrisiken, zu ergreifen und in dieser Hinsicht relevante Informationen in künftige Fortschrittsberichte aufzunehmen;

13. *verweist* auf Abschnitt XVIII Ziffer 23 ihrer Resolution 71/272 A und erklärt erneut, dass die Valorisierung der Immobilien im Eigentum der Vereinten Nationen in Genf durch langfristige, an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Mietverträge die langfristigen Interessen der Vereinten Nationen in Genf wahren sollte;

14. *verweist außerdem* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, dass alle Einnahmen aus der Vermietung oder Valorisierung von Grund und Bo-

³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

den im Eigentum der Vereinten Nationen in Genf in Einnahmenkapitel 2 (Allgemeine Einnahmen) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 verbucht werden;

15. *dankt* den Mitgliedstaaten für die freiwilligen Beiträge, die sie zur Finanzierung des Strategieplans geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin proaktiv um freiwillige Beiträge und Sachleistungen von Mitgliedstaaten sowie um Spenden privater Einrichtungen zu bemühen, unter vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation und aller Vereinbarungen betreffend Spenden für den Strategieplan, mit dem Ziel, den den Mitgliedstaaten veranlagten Gesamtbetrag zu reduzieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin die Möglichkeit zu verfolgen, weitere Institutionen der Vereinten Nationen für eine Unterbringung im renovierten Palais des Nations zu gewinnen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, sicherzustellen, dass die Kunst- und Meisterwerke und anderen Schenkungen während der Gestaltungs- und der Renovierungsphase des Strategieplans im Palais des Nations sachgerecht behandelt werden, und ersucht ihn außerdem, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunst- und Meisterwerke und anderen Gegenstände in ihre Obhut zu nehmen;

18. *genehmigt* die Schaffung einer neuen befristeten Stelle eines Hauptbeschaffungsreferenten (P-5) mit Dienort im Bereich Zentrale Unterstützungsdienste am Amtssitz der Vereinten Nationen für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem 1. Januar 2018, die aus den vorhandenen Projektmitteln zu finanzieren ist;

19. *beschließt*, auch weiterhin von dem im Rahmen des ordentlichen Haushalts eingerichteten mehrjährigen Konto für laufende Bauvorhaben Gebrauch zu machen, um Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strategieplan im Jahr 2018 zu finanzieren;

20. *beschließt außerdem*, während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung die Frage der Festlegung eines Beitragsveranlagungsplans und der Währung für die Mittelveranschlagung und Beitragsveranlagung für den Strategieplan wiederaufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, aktualisierte und detaillierte Informationen zu diesen Fragen vorzulegen;

21. *beschließt ferner*, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung wieder aufzunehmen;

22. *beschließt*, für 2018 einen Betrag von 25.400.000 Dollar (was 24.600.000 Schweizer Franken entspricht) in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu veranschlagen;

XVII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 2017 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁶,

³⁵ A/72/398.

³⁶ A/72/7/Add.22.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁶ an;
3. *bewilligt* zusätzliche Mittel in Höhe von 247.200 Dollar in Kapitel 16 (Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019, die zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;
4. *bewilligt außerdem* den Betrag von 32.800 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

XVIII

Internationales Handelszentrum

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum für den Zweijahreszeitraum 2018-2019³⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses³⁸,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses³⁸ an;
2. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 veranschlagten Mittel in Höhe von 37.354.000 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 50 Prozent an 72.392.100 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0,969 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

XIX

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner vierunddreißigsten, fünfunddreißigsten und sechsunddreißigsten Tagung und auf seiner sechsundzwanzigsten und siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁴⁰ an;
3. *bewilligt* mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die Schaffung von drei Stellen (P-3) in Kapitel 24 (Menschenrechte) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

³⁷ A/72/6 (Sect. 13), A/72/6 (Sect. 13)/Corr.1 und A/72/646.

³⁸ A/72/7/Add.3/Rev.1 und A/72/7/Add.36.

³⁹ A/72/602 und A/72/602/Add.1.

⁴⁰ A/72/7/Add.35.

4. *bewilligt außerdem* zusätzliche Mittel in Höhe von 19.946.000 Dollar, wovon 1.700.600 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 18.233.900 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte), 10.100 Dollar auf Kapitel 28 (Öffentlichkeitsarbeit) und 17.000 Dollar auf Kapitel 34 (Sicherheit) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen, die teilweise mit einer Kürzung um 15.600 Dollar in Kapitel 29F (Verwaltung (Genf)) verrechnet und zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

5. *bewilligt ferner* den Betrag von 52.800 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

XX

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2018-2019

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴²,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁴² an;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Höhe von 750.000 Dollar (vor Neukalkulation) aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, wobei die Mittelbewilligung bereits in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 enthalten ist;

XXI

ERP-Projekt Umoja

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution [60/283](#), Abschnitt II ihrer Resolution [63/262](#), ihre Resolution [64/243](#), Abschnitt II.A ihrer Resolution [65/259](#), ihre Resolution [66/246](#), Abschnitt III ihrer Resolution [66/263](#) vom 21. Juni 2012, Abschnitt III ihrer Resolution [67/246](#), ihre Resolution [68/246](#), die Abschnitte IV und VI ihrer Resolution [69/274 A](#), Abschnitt XVII ihrer Resolution [70/248 A](#) und Abschnitt XIV ihrer Resolution [71/272 A](#),

nach Behandlung des neunten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt⁴³, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des sechsten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates für Rechnungsprüfung über die Durchführung des ERP-Systems der Vereinten Nationen⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁵,

⁴¹ [A/72/369](#).

⁴² [A/72/7/Add.2](#).

⁴³ [A/72/397](#).

⁴⁴ [A/72/157](#).

⁴⁵ [A/72/7/Add.31](#).

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ und der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁴;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Feststellungen im Bericht des Rates für Rechnungsprüfung⁴⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁴⁵ an;
4. *begrüßt* die globale Umsetzung von Umoja für mehr als 40.000 Bedienstete an 400 Standorten und stellt fest, dass dies eine beachtliche Leistung ist;
5. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat für Rechnungsprüfung in Ziffer 17 der Zusammenfassung seines Berichts getroffenen Feststellung, dass Umoja auch weiterhin von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg der Reform und Modernisierung der Verwaltung der Vereinten Nationen ist;
6. *anerkennt* die Fortschritte, die seit dem letzten Fortschrittsbericht bei der Durchführung des Umoja-Projekts erzielt worden sind, und die Bemühungen, die das Personal und die Führungskräfte bislang bei der Umsetzung des Grundlagen- und des Erweiterungsmoduls 1 von Umoja unternommen haben;
7. *ersucht* den Generalsekretär, über die Einhaltung der wichtigen Zwischenziele und des gesamten Zeitrahmens der Durchführung des Umoja-Projekts genau zu wachen und zu diesem Zweck die aktuellen und möglichen neuen Hauptrisiken zu ermitteln, die die Erreichung der Ziele des Projekts und seine von der Generalversammlung gebilligte vollständige Durchführung gefährden, und diese Risiken proaktiv zu steuern;
8. *bedauert* die Verzögerung bei der vollständigen Umsetzung des Erweiterungsmoduls 2 von Umoja und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Projekt auch weiterhin im Rahmen des gebilligten Zeitrahmens und bewilligten Haushalts durchzuführen und spätestens auf der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung detaillierte Informationen über die vollständige Durchführung von Umoja vorzulegen;
9. *verweist* auf Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses und weist in dieser Hinsicht erneut auf die Notwendigkeit einer straffen Projektplanung und -leitung hin, um sicherzustellen, dass das Umoja-Projekt planmäßig und ohne weitere Unterbrechungen und Verzögerungen durchgeführt wird;
10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den in den bisherigen Phasen der Einführung von Umoja gewonnenen Erkenntnissen bei der Vorbereitung der künftigen Einführungsphasen auch weiterhin voll Rechnung zu tragen, damit dieser Prozess reibungsloser abläuft und umfassende Stabilisierungsbemühungen, die zu weiteren Verzögerungen, Kostensteigerungen und sonstigen Risiken führen würden, vermieden werden, und ersucht den Generalsekretär, diese Erkenntnisse in seine Planung und Vorbereitung für die künftigen Projektphasen einzubeziehen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Umoja-Einführungsplans eine gründliche und objektive Bewertung der Bereitschaft der Organisation für die Änderung ihrer Geschäftsprozesse durchzuführen, um unvorhergesehene Auswirkungen und unnötige zusätzliche Implementierungskontrollen zu vermeiden, die zu Abweichungen von dem Projektplan, seinen Kostenprognosen und dem erwarteten Nutzen führen könnten, und in dieser Hinsicht der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Beurteilung Bericht zu erstatten;
12. *erklärt erneut*, dass die erfolgreiche Durchführung des Umoja-Projekts die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie

ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert, und ersucht den Generalsekretär, über die Mechanismen für Leistungsmanagement und Rechenschaftslegung dafür zu sorgen, insbesondere auf den Führungsebenen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Erarbeitung realistischer Nutzenrealisierungspläne für die durchführenden Stellen eine gemeinsame Methodologie zu verwenden und Einzelheiten über den qualitativen wie quantitativen Nutzen vorzulegen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses, stellt fest, dass bei der Erarbeitung eines Nutzenrealisierungsplans unzureichende Fortschritte erzielt wurden, unterstreicht die Notwendigkeit, den qualitativen und quantitativen Nutzen von Umoja klar und transparent zu dokumentieren, unter voller Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung, und ersucht den Generalsekretär, im nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten, unbeschadet der etablierten Haushaltsverfahren und des Vorrechts des Fünften Ausschusses, der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständig ist;

15. *bedauert*, dass das Sekretariat nicht in der Lage ist, ausreichende Informationen zur Quantifizierung der mit Umoja verbundenen Effizienzgewinne und Vorteile vorzulegen, und ersucht den Beratenden Ausschuss, den Rat für Rechnungsprüfung aufzufordern, eine detaillierte Überprüfung durchzuführen, mit dem Ziel, eine Darstellung des quantifizierbaren Nutzens von Umoja zu bestätigen, und im siebenten jährlichen Fortschrittsbericht des Rates für Rechnungsprüfung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die internen Kapazitäten und den internen Sachverstand in Bezug auf das ERP-System zu stärken und mit Vorrang einen detaillierten Aktionsplan für den Wissenstransfer von den Beraterinnen und Beratern zum Programm- und Projektpersonal zu erarbeiten, damit das erworbene Wissen der Organisation erhalten bleibt und die Abhängigkeit von Vertragsdienstleistungen und der damit verbundene Mittelbedarf, die einen Großteil der Projektkosten verursachen, verringert werden, und im Rahmen seines nächsten Berichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

17. *nimmt* die Schritte *zur Kenntnis*, die bislang unternommen wurden, um die Defizite bei der Schulung zu beheben, betont, wie wichtig wirksame Schulungen von hoher Qualität für die erfolgreiche Durchführung des Umoja-Projekts sind, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die höheren Führungskräfte in ihren jeweiligen Abteilungen eine umfassende und nachhaltige Schulungs- und Kapazitätsaufbaustrategie verfolgen und alle Nutzer angemessen geschult sind, bevor eine bestimmte Umoja-Funktion eingeführt wird, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, geeignete qualitative und quantitative Zielerreichungsindikatoren anzuwenden, um die Wirksamkeit der erhaltenen Schulungen zu bewerten;

18. *nimmt außerdem* die Anstrengungen *zur Kenntnis*, die unternommen wurden, um erstmals die indirekten Kosten und die Gesamtbetriebskosten des Projekts zu schätzen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung eine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsanalyse des Umoja-Projekts vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, weiter an einer genaueren Einschätzung der Gesamtbetriebskosten des Projekts zu arbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um die Kostenüberschreitungen durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen und ein solides Projektmanagement zu beseitigen und weitere Haushaltserhöhungen während der noch verbleibenden Projektphasen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Einführung von Umoja zu vermeiden;

20. *verweist* auf Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses und begrüßt die Vorschläge des Generalsekretärs für die Umstrukturierung und die stufenweise Verkleinerung des Umoja-Projektteams;

21. *beschließt*, die Schaffung von sieben Stellen (3 P-3, 3 P-2 und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe)) zu genehmigen;

22. *beschließt außerdem*, dass die Gesamtausgaben für das Projekt bis 31. Dezember 2018 nicht den Betrag von 516.738.500 Dollar überschreiten sollen;

23. *bewilligt* den Mittelbedarf in Höhe von 62.062.600 Dollar für das Projekt bis 31. Dezember 2019;

24. *bewilligt außerdem* den Betrag von 9.309.400 Dollar im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019, der dem auf den ordentlichen Haushalt entfallenden Anteil der Umoja-Projektkosten entspricht, und ersucht den Generalsekretär, 4.654.700 Dollar des auf den ordentlichen Haushalt entfallenden Anteils aus dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu decken;

25. *vermerkt*, dass ein Mittelbedarf in Höhe von 28.859.100 Dollar in den Bedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 und ein Mittelbedarf in Höhe von 9.619.700 Dollar in den Bedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 einbezogen werden,

26. *vermerkt außerdem*, dass für die Finanzperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 ein Mittelbedarf in Höhe von 14.274.400 Dollar aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert wird;

XXII

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf Abschnitt XX ihrer Resolution [70/248 A](#), Abschnitt V ihrer Resolution [70/248 B](#), Abschnitt XIX ihrer Resolution [71/272 A](#) und Abschnitt VII ihrer Resolution [71/272 B](#) vom 6. April 2017,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁴⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁴⁶;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses⁴⁷ an;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Frage der Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen sowie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu behandeln, und bekundet ihre Entschlossenheit, ohne dem Ausgang vorzugreifen, diese Frage mit dem Ziel einer Beschlussfassung während des Hauptteils ihrer dreiundsiebzigsten Tagung zu behandeln;

⁴⁶ [A/72/371](#), [A/72/371/Add.1](#), [A/72/371/Add.2](#), [A/72/371/Add.3](#), [A/72/371/Add.4](#), [A/72/371/Add.5](#), [A/72/371/Add.6](#), [A/72/371/Add.7](#) und [A/72/371/Add.8](#).

⁴⁷ [A/72/7/Add.10](#), [A/72/7/Add.11](#), [A/72/7/Add.12](#), [A/72/7/Add.13](#), [A/72/7/Add.14](#), [A/72/7/Add.15](#), [A/72/7/Add.16](#), [A/72/7/Add.17](#) und [A/72/7/Add.18](#).

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, künftige Haushaltsvorschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;
5. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;
6. *stellt fest*, dass überprüft werden soll, ob Stellen, die seit zwei oder mehr Jahren unbesetzt sind, weiter erforderlich sind, und dass ihre Beibehaltung begründet oder ihre Streichung vorgeschlagen werden soll
7. *erinnert* an ihre Vorschrift, dass die Organisation so wenig wie möglich auf externe Beraterinnen und Berater zurückgreifen und für Kerntätigkeiten oder zur Erfüllung von über einen längeren Zeitraum wiederkehrenden Aufgaben internen Sachverstand verwenden soll;
8. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz bei der Verwendung außerplanmäßiger Mittel für besondere politische Missionen zu ergreifen;
9. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
10. *beschließt*, die Mittel für operative Erfordernisse der besonderen politischen Missionen um 1 Prozent zu kürzen;

Themenkomplex I: Sonder- und persönliche Gesandte, -beraterinnen und -berater sowie -beauftragte des Generalsekretärs

Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen

11. *beschließt*, eine Stelle eines Leitenden Referenten Sicherheitssektorreform (D-1) und eine Stelle eines Referenten für politische Angelegenheiten (P-4) nicht zu schaffen;

Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien

12. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁸ und *beschließt*, eine Stelle (P-4) zu streichen;

Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs (Burundi)

13. *würdigt* die Vermittlungsarbeit der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Rahmen des innerburundischen Dialogs zur Bewältigung der politischen Herausforderungen, unterstützt die Notwendigkeit der fortgesetzten Eigenverantwortung der Ostafrikanischen Gemeinschaft für diesen Prozess und ermutigt die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin geeignete Unterstützung zu leisten;
14. *beschließt*, die Verlegung einer Stelle eines persönlichen Assistenten (P-3) nach Ouagadougou zu genehmigen;
15. *beschließt außerdem*, eine Stelle eines Hauptreferenten Informationsanalyse (P-5) zu streichen;

⁴⁸ [A/72/7/Add.11](#).

Themenkomplex II: Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung sowie andere Einrichtungen und Mechanismen

Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁹ und beschließt, die Mittel für zusätzliche Abonnements von globalen Datenbanken um 20 Prozent zu reduzieren;

Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen 1526 (2004) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und die Taliban und mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und gemäß Resolution 1904 (2009) eingerichtetes Büro der Ombudsperson

17. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Haushalte für das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und das gemäß Resolution 1904 (2009) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 2009 eingerichtete Büro der Ombudsperson in kombinierter Form präsentiert wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags getrennt über die beiden Haushalte Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, für das Büro der Ombudsperson einen Anteil unbesetzter Stellen von 50 Prozent anzuwenden;

Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁹ und beschließt, eine Kürzung der Mittel für Dienstreisen zur Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats vom 20. Juli 2015 um weitere 25 Prozent zu genehmigen;

20. *beschließt* die Neueinstufung von zwei P-4-Stellen als P-3-Stellen;

Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen

21. *stellt fest*, dass für den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen kein Mandat mehr besteht, und beschließt, die im Entwurf des Haushaltsplans dafür erbetenen Mittel nicht zu bewilligen;

Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁹ und beschließt, vier Stellen für Rechtsreferenten (P-4), eine Stelle eines Kommunikationsreferenten (P-4) und eine Stelle eines Politischen Referenten (P-3) zu schaffen;

Sachverständigengruppe für Mali

23. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁰ und beschließt, nur eine P-3-Stelle für die Sachverständigengruppe für Mali zu schaffen;

⁴⁹ A/72/7/Add.12.

⁵⁰ A/72/7/Add.16.

Themenkomplex III: Regionalbüros, Büros zur Unterstützung politischer Prozesse und andere Missionen

Integriertes Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau

24. *beschließt*, die vorgeschlagene Schaffung einer Stelle eines Hauptreferenten Politische Angelegenheiten/Wahlaufsicht (P-5) im Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau nicht zu genehmigen;

25. *beschließt außerdem*, eine Stelle eines Referenten Rechtsstaatlichkeit (P-4) nicht zu streichen;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

26. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵¹ und beschließt, vier Stellen für Menschenrechtsreferenten (Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes) nicht zu schaffen;

27. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵¹ und beschließt, die Stellen eines Persönlichen Assistenten (P-5), eines Referenten für Kinderschutz (P-4) und eines Verwaltungsassistenten (Ortskraft) beizubehalten;

28. *genehmigt* die Verlegung der folgenden sechs Stellen: Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-5), Politischer Referent (P-3), Politischer Referent (P-4), Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-5), Hauptreferent Koordinierung (P-5) und Verwaltungsreferent (Felddienst);

Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien

29. *beschließt*, dem Vorschlag, die Stelle des Menschenrechtsreferenten (P-4) unmittelbar der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu unterstellen und die tägliche Aufsicht über die Gruppe Öffentlichkeitsarbeit der Verantwortlichkeit des Menschenrechtsreferenten zu unterstellen, nicht stattzugeben;

Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵² und beschließt, eine Stelle eines Hauptreferenten Politische Angelegenheiten (P-5) in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu schaffen, um das für Libyen zuständige Team zu stärken;

31. *beschließt*, eine Stelle eines Politischen Hilfsreferenten (Felddienst) zu schaffen;

Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien und anerkennt den Beitrag der unbewaffneten Beobachterinnen und Beobachter, insbesondere aus Ländern der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten, zu der Mission;

⁵¹ [A/72/7/Add.13](#).

⁵² [A/72/7/Add.18](#).

33. *beschließt*, keine Mittel für Programmaktivitäten zuzuweisen;
34. *beschließt außerdem*, die für operative Kosten zugewiesenen Mittel um weitere 1.712.000 Dollar zu reduzieren;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan

35. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵³ und *beschließt*, dem Haushaltsvorschlag für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan nicht zuzustimmen;

36. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 für die Mission Verpflichtungen in Höhe von bis zu 82.900.000 Dollar einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsiebzigsten Tagung einen aktualisierten Haushaltsvorschlag für die Mission für 2018 vorzulegen;

37. *beschließt*, den Betrag von 82.900.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution [70/245](#) vom 23. Dezember 2015 festgelegten Beitragsschlüssels für 2018 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak

38. *beschließt*, eine Stelle einer Beratungsfachkraft für Frauenschutz (Nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes) nicht zu schaffen;

39. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴, erkennt an, wie wichtig es ist, die Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten mit Hilfe entsprechender Sachverständiger und Kapazitäten zu bekämpfen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der bei der Mission angesiedelten Gruppe für Geschlechterfragen und *beschließt*, eine Stelle einer Leitenden Beratungsfachkraft für Frauenschutz (P-5) zu schaffen;

40. *beschließt*, eine seit dem 10. Mai 2017 unbesetzte Stelle eines Menschenrechtsreferenten (P-4) zu streichen;

41. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000.000 Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak einzugehen, und die entsprechenden Mittel zu bewilligen;

42. *billigt* die Haushaltspläne der 34 von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von 508.490.000 Dollar, einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, und einen Betrag von 686.900 Dollar für den Anteil der besonderen politischen Missionen am Haushalt des Regionalen Dienstleistungszentrums in Entebbe (Uganda) für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

43. *billigt außerdem* die Verbuchung von 510.030.700 Dollar, einschließlich eines Betrags von 853.800 Dollar für das Büro der Sondergesandten des Generalsekretärs für My-

⁵³ [A/72/7/Add.14](#).

⁵⁴ [A/72/7/Add.15](#).

anmar, zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 veranschlagten Mittel für besondere politische Missionen;

XXIII

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005, Abschnitt III ihrer Resolution 60/283, ihre Resolution 64/243, Abschnitt III ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010, Ziffer 115 ihrer Resolution 66/246, Abschnitt I ihrer Resolution 66/258 vom 9. April 2012, ihre Resolution 68/246 und Abschnitt II ihrer Resolution 70/248 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁵⁶ an;

XXIV

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 einen Bruttohaushalt in Höhe von 18.764.300 Dollar;

XXV

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

nimmt Kenntnis von dem Bruttohaushalt für den Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 in Höhe von 6.276.800 Dollar;

XXVI

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 in Höhe von 271.090.400 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 240.446.800 Dollar;
- b) Wach- und Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 30.643.600 Dollar;

⁵⁵ A/72/497.

⁵⁶ A/72/7/Add.30.

XXVII**Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁸,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XXVIII**Außerordentlicher Reservefonds**

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 1.100.000 Dollar ausweist;

XXIX**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Gemeinsamen Inspektionsgruppe**

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 einen Bruttohaushalt in Höhe von 13.090.100 Dollar.

*76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017*

⁵⁷ A/72/646.

⁵⁸ A/72/7/Add.36.